

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 12. Dezember 2017

**Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand unserer Konferenz nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf diejenigen Punkte, die wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in unserer Vernehmlassungsstellungnahme vom 4. März 2014 sowie in unseren Eingaben an die WAK-N und die WAK-S vom 30. September 2015 bzw. 13. Mai 2016 aufgegriffen hatten. Zu weiteren Punkten verweisen wir auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 15. November 2017 zum vorliegenden Entwurf.

**I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Gesetzgeber hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone dazu verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die ESTV mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die ESTV und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der SSK vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuer-  
verwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber)  
wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer  
findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur  
Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Be-  
richt ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den  
vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitli-  
chung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben  
der ESTV zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom  
Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss  
wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden.

**Wir erwarten, dass das kommende Kreisschreiben der ESTV den Vereinheitlichungs-  
auftrag des Gesetzgebers weiter konkretisiert und zählen darauf, dass die Kantone  
den Vereinheitlichungsauftrag in ihrer Anschlussgesetzgebung und Praxis umsetzen  
werden.**

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Art. 6 Bezugsprovision

**Antrag 1:** Wir beantragen, Art. 6 Abs. 1 E-QStV wie folgt zu formulieren: „<sup>1</sup>Die Kantone  
legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugs-  
provision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner  
der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

**Begründung:** Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quel-  
lensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrech-  
nung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische  
Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden.

### Art. 9 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

**Antrag 2:** Wir beantragen, Art. 9 Abs. 4 E-QStV wie folgt zu formulieren: „Die nachträg-  
liche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten,  
unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommensli-  
mite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder  
gerichtlich trennen.“

**Begründung:** In Art. 10 E-QStV wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veran-  
lagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw.  
gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fort-  
zuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen or-  
dentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG.

Im Übrigen begrüßen wir es, dass die Schwelle für die obligatorische nachträgliche Ver-  
anlagung wie von uns gefordert auf 120'000 Franken festgelegt wird. Die Beibehaltung  
dieser Schwelle begrenzt den organisatorischen und infrastrukturellen Aufwand, wel-  
chen den Kantonen aus der Umsetzung der Revision der Quellenbesteuerung entsteht.

## Art. 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

**Antrag 3:** Wir beantragen, Abs. 2 von Art. 15 E-QStV ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken.

## Art. 27 Inkrafttreten

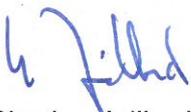
Der Entwurf sieht vor, dass die Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Dies ist angesichts des Drucks auf Inländergleichbehandlung der EU und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durchaus berechtigt. Ausserdem hat die Schlussabstimmung zum revidierten Quellensteuergesetz bereits vor einem Jahr stattgefunden. Zu beachten ist jedoch auch, dass die weiteren Umsetzungsarbeiten der ESTV und der Kantone sowie der Schuldner der steuerbaren Leistung (vornehmlich die Arbeitgeber) Zeit benötigen. Wir verweisen hierzu auf die Vernehmlassungsstellungen der einzelnen Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

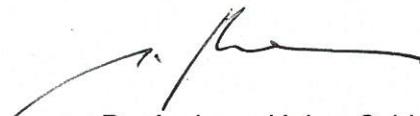
## KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

### Kopie (Mail)

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK